



Satzung des „Tennisclub Schweinheim – Aschaffenburg e.V.“ (TCS)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 16. März 2012 gegründet und führt den Namen
„Tennisclub Schweinheim – Aschaffenburg e.V.“ (TCS).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelperson zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt. Der Verein ist auch Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV). Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landestennisverbandes an.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des vertretungsberechtigten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.



§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages, sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand.
2. Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
3. Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
4. Wiederwahl und Ämterhäufung ist möglich.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a. Bis zu 3 gleichberechtigte Vorstände
 - b. Schatzmeister
 - c. Sportwart
 - d. Jugendwart
 - e. Technischer Leiter
 - f. Schriftführer/Pressewart
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die 3 gleichberechtigten Vorstände und diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand des Vereins verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Die Vertretungsvollmacht soll nur im Innenverhältnis gelten und ist nicht Bestandteil des Registereintrages.
Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EURO 5.000,-- (i. W. fünftausend) die Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstandes, für Geschäfte über EURO 10.000,-- (i. W. zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



6. Sitzungen des Vorstandes werden von den vertretungsberechtigten Vorständen einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
7. Die vertretungsberechtigten Vorstände sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
8. Für besondere Aufgaben können vom vertretungsberechtigten Vorstand zusätzliche Mitglieder für Einzelaufgaben oder Ausschüsse benannt werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der vertretungsberechtigte Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
10. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom vertretungsberechtigten Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einladung muss in schriftlicher Form erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
5. Die Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat nur zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 11 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Aschaffenburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese am 16. März 2012 von der Gründungsversammlung beschlossene Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Tennisclub Schweinheim – Aschaffenburg e. V. (TCS) ist am **20. April 2012** unter der Nr. **VR 200377** in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Veränderungen und Ergänzungen der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Registergericht gefordert werden, können die gleichberechtigten Vorstände selbständig beschließen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu informieren.

Die Satzung wurde lt. der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.8.2012 durch Neufassung von § 3 (Verbandszugehörigkeit) ergänzt.

Satzungsänderung lt. Mitgliederversammlung v. 18.3.2016

§ 2 Ziff. 4: das Wort „**Verwaltungsausgaben**“ wurde ersetzt durch „**Ausgaben**“,

sowie **neuer § 14**.